

Niederlassung Deutschland, D-93055 Regensburg, Maxhüttenstraße 11 Telefon: +49 941 28 07 88 - 0; E-Mail: post@ooev.at Handelsregister-Nr.: HRB 18978, Gericht: Amtsgericht Regensburg

A-4020 Linz, Gruberstraße 32, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Firmensitz: Linz Firmenbuch-Nummer: 36941a; Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz Vorstand: Mag. Othmar Nagl (Vorsitzender) Mag. Kahrin Kühtreiber-Leitner MBA. Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Reinhold Mitterlehner

SCHADENANZEIGE zur Hausratversicherung				Telefon:	+49 9	41 28 07 88 30	
Policen-Nr.:				E-Mail:	schad	en.deutschland@ooev.at	
Oberösterreichische Versicherung AG – Niederlassung Deutschland, Maxhüttenstraße 11, 93055 Regensburg				☐ Erstme	☐ Erstmeldung zum Schaden ☐ Erstmeldung am erfolgt ☐ telefonisch ☐ schriftlich / per E-Mail		
				Telefonnu	Telefonnummer für Rückfragen (bitte angeben):		
Wichtiger Hinweis: Zur Wahrung des Versicherungsschutzes ist es erforderlich, die Obliegenheiten im Schadenfall zu beachten und zu befolgen. Diese finden Sie auf der Folgeseite und in Ihren Versicherungsbedingungen beschrieben.							
Schadennummer:	Schadenta	ag: U	Ihrzeit:	festgestel	lt am:	Schadenhöhe in € (ca.):	
Schadenart: Sturm/Hagel Feuer Einbruchdiebstahl Leitungswasser Überspannung				□ sonsti	ges		
Art der Räumlichkeiten: ☐ eigenes Einfamilienhaus ☐ Mietwohnung ☐ eigenes Mehrfamilienhaus ☐ Eigentumswohnung ☐ gemietetes Einfamilienhaus					jes		
Wer ist Eigentümer der vom Schade	en betroffene	en Gegenst	tände?				
Schadenhergang:							
Verursacher:							
Umfang der Beschädigung:						Kosten in €	
Bitte reichen Sie uns zu den be	<u> </u>			ingsrechnun	gen sov	wie aussagekraftige Bilder ein!	
An wen soll eine Entschädigung erf	•	Kontoinhab Geldinstitut					
Vorsteuerabzugsberechtigt?		IBAN:					
□ ja □ nein		BIC:					

Belehrung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mitwirkung. Dabei ist es notwendig, die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten entnehmen Sie bitte der nachstehenden Information.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, sind wir berechtigt, unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Wichtige Hinweise:

- Alle in dieser Angelegenheit eingehenden Schriftstücke sind sofort der Gesellschaft einzureichen, insbesondere Mahnbescheide und Klagen.
- Gegen Mahnbescheide ist fristgerecht Widerspruch durch mich einzulegen, sofern ich keine andere Weisung erhalte.
- Die Oberösterreichische Versicherung AG wird hiermit bevollmächtigt, bei Behörden in alle diesen Vorfall betreffende Akten Einsicht zu nehmen und ggf. Abschriften anzufertigen.
- Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen Ihre Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten. Einzelheiten hierzu und zu den Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten finden Sie in der beigefügten Belehrung nach § 28 Abs. 4 VVG.

Ich versichere hiermit, dass meine vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und voll-
ständig erfolgt sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum
Verlust des Versicherungsschutzes führen können. Gleichzeitig bestätige ich, dass ich
die beigefügte Belehrung nach § 28 Abs. 4 VVG gelesen und verstanden habe.
die beigefugte Beiehrung nach § 28 Abs. 4 VVG gelesen und verstanden habe.

(Datum und Unterschrift des Versicherungsnehmers)